

Statut

des Vereines „GORDON-Training, Gesellschaft für erfolgreiche Kommunikation und Konfliktlösung“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „GORDON - Training, Gesellschaft für erfolgreiche Kommunikation und Konfliktlösung“. Sitz des Vereines: Bachweg 3, 4052 Ansfelden.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereines

- a) Förderung der Kommunikation und Konfliktfähigkeit in Familie, Partnerschaft, Schule und Arbeitswelt.
- b) Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten zum Zwecke der Prävention gegen Gewalt in Familie und Gesellschaft.
- c) Organisation von Seminaren, in denen Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Gestaltung von zufriedenstellenden Beziehungen erlernt werden können. Stabile Beziehungen in der Familie sind ein entscheidender Faktor zur Suchtprävention.
- d) Organisation von Weiterbildung der Trainerinnen und Trainer für die obengenannte Tätigkeit, sowie für Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen.
- e) Information und Koordination der Mitglieder.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Trainerinnen und Trainer, die eine Autorisierung in einem in Österreich lizenzierten GORDON-Training besitzen
- KursleiterInnen in Ausbildung nach dem Abschluss des TrainerInnen-Seminars

b) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und rechtlichen Personen sein, die die Vereinsziele unterstützen.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Ziele des Vereines ernannt werden.

d) Aufnahme

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme der TrainerInnen in den Verein ist nach dem Besuch des TrainerInnen Seminars möglich. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

e) Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt, wenn das ordentliche Mitglied die Lizenz zurücklegt oder verliert. Jedes Mitglied kann seinen Austritt erklären, indem es den Vorstand schriftlich verständigt. Dieser Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahres, ist gleich dem Kalenderjahr, wirksam. Bei Schädigung des Ansehens des Vereines, bei Verstößen gegen Ziel und Zweck des Vereines oder bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann binnen vier Wochen beim Vorstand gegen den Ausschluss Berufung einlegen, über die die nächste ordentliche Hauptversammlung entscheidet. Ein Ausschluss tritt dann mit dieser ordentlichen Hauptversammlung in Kraft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und es ist berechtigt, an allen aus der Tätigkeit des Vereines sich ergebenden Folgerungen teilzuhaben und den allfälligen Nutzen daraus zu ziehen.
- b) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereines möglichst tatkräftig zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereines werden aufgebracht durch:

- a) ordentliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Einzahlungsmodalitäten nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden
- b) außerordentliche Beiträge, Spenden
- c) sonstige Zuwendungen

§ 6 Organe des Vereines

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassaprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 7 Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung besteht nur aus den Mitgliedern des Vereines. Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung nur die ordentlichen Mitglieder, diskussionsberechtigt sind alle Mitglieder. Der Vorstand kann aus eigener Initiative oder auf Initiative der ordentlichen Mitglieder Nichtmitglieder einladen.
- b) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Das erste Geschäftsjahr endet mit 31. Dezember des Gründungsjahres. Die nächsten Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.
- c) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen durch:
 - den Vorstand
 - die ordentliche Hauptversammlung
 - durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - einem Kassaprüferinnen vier Wochen.
- d) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich oder per e-Mail mindestens 21 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu beinhalten. Ordentliche wie außerordentliche Hauptversammlungen dürfen nicht mit den in Österreich gültigen Schulferien zusammenfallen.
- e) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- f) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- g) Die Übertragung des aktiven Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- h) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese Hauptversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- i) Im Sinne des GORDON-Kommunikationsmodells wird angestrebt, alle Entscheidungen möglichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse zu treffen. Sollten auf diesem Wege keine Entscheidungen zustande kommen können, erfolgen die Beschlussfassungen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Wahlen erfolgen in der Hauptversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Statutenänderungen ist eine qualifizierte 2/3 Mehrheit erforderlich.
- j) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die stellvertretenden Organe. Wenn auch diese verhindert sein sollten so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- k) Ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder kann mittels Unterschriftensammlung ein Misstrauensvotum gegen den gesamten Vorstand einbringen. In diesem Fall ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung hat mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob der gesamte Vorstand seiner Funktion enthoben wird oder nicht. Bejahenden Falles ist der Vorstand durch die Gremien neu zu wählen.

§ 8 Aufgaben der Hauptversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Obfrau/Obmann
 - stellvertretende Obfrau/stellvertretender Obmann
 - Schriftführerin/Schriftführer
 - stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer
 - Kassierin/Kassier
 - stellvertretende Kassierin/stellvertretender Kassier
 - 2 Newcomer-Beiräte
 - bis zu 5 Beiräte
- d) Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe und des Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

§ 9 Der Vorstand (Funktionsdauer 2 Jahre)

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem von der Hauptversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstand
 - den von der Hauptversammlung gewählten Beiräten
- b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Jedes Mitglied hat in jedem Fall nur eine Stimme.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind; darunter müssen sich die Obfrau/der Obmann, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Kassierin/der Kassier bzw. deren Stellvertreterin/Stellvertreter befinden.
- d) Im Sinne der Inhalte des GORDON-Kommunikationsmodells wird angestrebt alle Entscheidungen möglichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse zu treffen. Sollten auf diesem Wege keine Entscheidungen zustande kommen können, erfolgen die Beschlussfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens, die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sowie die Beschlussfassung, soweit sie nicht ausdrücklich der Hauptversammlung obliegen.
- f) Die Obfrau/Der Obmann vertritt den Verein nach außen und innen. Sie/Er hat über ihre/seine Tätigkeiten regelmäßig den Vorstand zu informieren. Ihr/Ihm obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Leitung derselben, einschließlich der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung. Sie/Er hat gemeinsam mit der Schriftführerin/dem Schriftführer, in finanziellen Belangen mit der Kassierin/dem Kassier, alle Schriftstücke und Bekanntmachungen zu unterzeichnen.
- g) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der Obfrau/des Obmannes hat diese/diesen in allen Angelegenheiten tatkräftigst zu unterstützen und im Verhinderungsfall gehen alle Pflichten und Rechte auf sie/ihn über.
- h) Der Schriftführerin/Dem Schriftführer bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs. Sie/Er führt in den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll und hat den Tätigkeitsbericht für die Hauptversammlung vorzubereiten.
- i) Der Kassierin/Dem Kassier bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines. Sie/Er hat für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen und den Kassabericht der Hauptversammlung vorzulegen. Vor der Bezahlung von Rechnungen hat sie/er diese vom Vorstand anerkennen zu lassen.
- j) Der Newcomer-Beirat vertritt die Interessen und speziellen Themen der frisch ausgebildeten Trainerinnen und Trainer im Vorstand. Die gemeinsame Vorstandsarbeit soll ein Nachrücken in andere Positionen des Vorstandes des Vereines erleichtern.
- k) Die Beiräte stehen mit ihrer Erfahrung und ihrer Beratung den Vorstandsmitgliedern bei allen anfallenden Themen zur Seite.
- l) Jedes Vorstandsmitglied hat sich an die Beschlüsse zu halten.

§ 10 Kassaprüferin/Kassaprüfer

Zwei Kassaprüferinnen/Kassaprüfer werden von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Den Kassaprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Jede/Jeder Kassaprüferin/Kassaprüfer hat 4 Wochen vor Prüfungstermin der Kassierin/dem Kassier bekanntzugeben, dass eine Prüfung der finanziellen Angelegenheiten des Vereines durchgeführt wird.

§ 11 Schiedsgericht

Über alle, aus dem Verhältnis des Vereines entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vereines zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus der Zahl der Mitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Hauptversammlung hat auch, falls ein Vermögen des Vereines vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und zu veranlassen, dass nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vermögen einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt wird.